

inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen

Europarat
Council of Europe
Conseil de l'Europe

Straßburg, 16. Mai 2002

ACFC/OP/I(2002)4

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN**

PRÜFBERICHT ÜBER ÖSTERREICH

Inhaltsverzeichnis:

- I. Erstellung des vorliegenden Prüfberichts
- II. Allgemeine Bemerkungen
- III. Spezielle Bemerkungen zu Artikel 1-19
- IV. Wichtige Feststellungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses
- V. Schlussbemerkungen

ZUSAMMENFASSUNG UND BEMERKUNGEN

Nach Erhalt des ersten österreichischen Staatenberichts am 15. November 2000 (Frist: 1. Juli 1999) begann der Beratende Ausschuss mit der Prüfung des Staatenberichts in seiner 10. Sitzung vom 2. bis 6. April 2001. Im Rahmen dieser Prüfung besuchte eine Delegation des Beratenden Ausschusses vom 18. bis 21. Dezember 2001 Österreich, um von Regierungsvertretern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen unabhängigen Einrichtungen zusätzliche Informationen über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu erhalten. Der Prüfungsbericht über Österreich wurde vom Beratenden Ausschuss anlässlich seiner 14. Sitzung am 16. Mai 2002 angenommen.

Was die Umsetzung des Rahmenübereinkommens anbelangt, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass Österreich in Hinblick auf die in Kärnten und im Burgenland lebenden Slowenen und Kroaten, vor allem was ihre Stellung in Bereichen wie Medien und Bildung betrifft, höchst lobenswerte Anstrengungen unternommen hat. Wichtige rechtliche Garantien sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene wurden kürzlich beschlossen, um einen vollständigen gesetzlichen und institutionellen Rahmen zum Schutz nationaler Minderheiten zu schaffen. Die Annahme und praktische Umsetzung dieser rechtlichen Garantien ist für die Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma von besonderer Bedeutung.

Trotz bestehender Maßnahmen zur Unterstützung der slowenischen Minderheit in der Steiermark, bedarf es eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der Behörden, um dieser Gemeinschaft zu helfen, ihre Identität, vor allem im Bereich der Medien und der Mitwirkung am öffentlichen Leben zu bewahren.

Im Bereich der Medien gibt es vor allem bei der Erstellung und/oder Entwicklung von Radio- und Fernsehprogrammen für die tschechischen, slowakischen und ungarischen Minderheiten noch Verbesserungsmöglichkeiten.

In letzter Zeit gab es bei den Gerichten positive Entwicklungen auf nationaler Ebene mit der Einführung der 10 %-Grenze für den Gebrauch von Minderheitensprachen. Es ist daher notwendig, den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit Verwaltungsbehörden in Kärnten und im Burgenland, vor allem in Bezug auf die ungarische Sprache verstärkt zu fördern. Was die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen in den betroffenen Gemeinden in Kärnten angeht, gibt es nach wie vor schwerwiegende Probleme. Dieser Umstand könnte sich negativ auf das harmonische Zusammenleben von Angehörigen der slowenischen Minderheit und Personen, die der Mehrheit angehören, auswirken, sofern nicht alle zuständigen Behörden sich dazu verpflichten, in Konsultation mit der slowenischen Minderheit rasch praktische Lösungen zu finden.

Im Bildungsbereich sollte darauf geachtet werden, die vorhandenen Möglichkeiten Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch zu lernen oder in diesen Sprachen Unterricht zu erhalten, zu verbessern, dies gilt vor

allem für die Stadt Wien, wo der Situation der Kroaten größere Aufmerksamkeit zuteil werden sollte. Was die verfügbaren Bildungseinrichtungen für die slowenischen und kroatischen Minderheiten betrifft, gäbe es beim Übergang von zweisprachigen Volksschulen zu zweisprachigen Haupt- und Mittelschulen noch einiges zu verbessern.

Trotz der Bemühungen, die als wertvoll anzusehen sind, bestehen nach wie vor beträchtliche sozio ökonomische Unterschiede zwischen vielen Roma und der übrigen Bevölkerung. Es bedarf daher weiterer Maßnahmen vor allem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Wohnen.

I. ERSTELLUNG DES VORLIEGENDEN PRÜFBERICHTS

1. Der erste Staatenbericht Österreichs (im folgenden: der Staatenbericht), der am 1. Juli 1999 vorgelegt werden sollte, langte am 15. November 2000 ein. Der Beratende Ausschuss begann mit der Prüfung des Staatenberichts in seiner 10. Sitzung vom 2. bis 6. April 2001.

2. Im Rahmen dieser Prüfung stellte der Beratende Ausschuss fest, dass es einige Punkte gab, zu denen er genauere Informationen einholen wollte. Am 28. Mai 2001 wurde daher ein Fragebogen an die österreichischen Behörden übermittelt. Die Beantwortung dieses Fragebogens durch die österreichische Bundesregierung langte am 9. November 2001 ein.

3. In Entsprechung einer Einladung der österreichischen Bundesregierung und gemäß Verfahrensregel 32 der Resolution (97) 10 des Ministerkomitees war auch eine Delegation des Beratenden Ausschusses vom 18. bis 21. Dezember 2001 in Wien, um von Regierungsvertretern, Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und anderen unabhängigen Einrichtungen ergänzende Informationen über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu erhalten. Im Zuge der Erstellung dieses Prüfberichts hat der Beratende Ausschuss auch eine Reihe schriftlicher Unterlagen verschiedener Stellen des Europarates, anderer internationaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und sonstiger unabhängiger Einrichtungen als Informationsquelle herangezogen.

4. Der Beratende Ausschuss hat daraufhin in seiner 14. Sitzung am 16. Mai 2002 den vorliegenden Prüfbericht angenommen und beschlossen, diesen dem Ministerkomitee zu übermitteln.¹

5. Der vorliegende Prüfbericht wird gemäß Artikel 26 (1) des Rahmenübereinkommens vorgelegt, wonach bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der Grundsätze des Rahmenübereinkommens getroffen wurden, „das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuss unterstützt wird“ sowie gemäß Verfahrensregel 23 der Resolution (97) 10 des Ministerkomitees, wonach „der Beratende Ausschuss die Staatenberichte prüft und dem Ministerkomitee seinen Prüfbericht übermittelt“.

¹ Der Beratende Ausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, bestimmte Änderungen hinsichtlich der Struktur seiner Prüfberichte einzuführen. Er beschloss, von der Praxis, einen „Vorschlag für Schlussfolgerungen und Empfehlungen durch das Ministerkomitee“ (Abschnitt V der früheren Prüfberichte) zu machen, Abstand zu nehmen und einen neuen Abschnitt IV mit dem Titel „Wichtige Ergebnisse und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses“ einzuführen. Der Beratende Ausschuss hat auch beschlossen, seine „Schlussbemerkungen“ in Abschnitt V statt in Abschnitt IV darzulegen. Diese Änderungen sind ab 30. November 2001 wirksam, und sie finden auf alle nachfolgenden im ersten Überwachungszyklus angenommenen Prüfberichte Anwendung. Diese Änderungen erfolgten im Lichte der ersten länderspezifischen Entscheidungen über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens, die vom Ministerkomitee im Oktober 2001 angenommen wurden.

II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

6. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass der Staatenbericht mehr als sechzehn Monate verspätet einlangte und stellt fest, dass er hauptsächlich über die gesetzlichen Bestimmungen und nicht so sehr über die relevante Praxis detaillierte Informationen enthält. Der Beratende Ausschuss anerkennt die Tatsache, dass die österreichischen Behörden die von den Beiräten der slowenischen, ungarischen und tschechischen Minderheiten abgegebenen Stellungnahmen dem Staatenbericht beigelegt haben.

7. Durch die schriftliche Fragebogenbeantwortung der Regierung und die während des obengenannten Besuches in Österreich vor allem mit Volksgruppenvertretern und Vertretern der Steiermark, des Burgenlandes und Kärntens sowie der Stadt Wien organisierten Gespräche, konnte sich der Beratende Ausschuss ein genaueres Bild von der derzeitigen Situation machen. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass der aufgrund einer Einladung der österreichischen Behörden organisierte Besuch eine ausgezeichnete Gelegenheit zu einem direkten Dialog mit verschiedenen Stellen bot.

8. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass die österreichische Bundesregierung bei der Erstellung des Staatenberichts die Volksgruppenbeiräte konsultiert hat, stellt jedoch fest, dass andere Volksgruppenvertreter auch gerne konsultiert worden wären. Der Beratende Ausschuss nimmt die Kooperationsbereitschaft zur Kenntnis,

mit der Österreich an dem Verfahren, das zur Annahme des vorliegenden Prüfberichts geführt hat, mitwirkte. Er begrüßt insbesondere die Entscheidung der österreichischen Behörden, ihre Fragebogenbeantwortung vom 28. Mai 2001 vor dem Besuch des Beratenden Ausschusses zu veröffentlichen und bestärkt sie, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um zu einer stärkeren Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Rahmenübereinkommens, des diesbezüglichen erläuternden Berichts und der Vorschriften für seine Überwachung auf internationaler Ebene auch durch die Veröffentlichung und Verbreitung des Staatenberichts sowie anderer relevanter Dokumente beizutragen .

9. Im folgenden Teil des Prüfberichts wird in Bezug auf einige Artikel festgestellt, dass der Beratende Ausschuss aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen der Ansicht ist, dass die Umsetzung des betreffenden Artikels keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gibt. Der Beratende Ausschuss möchte hiermit klar feststellen, dass diese Aussage nicht so zu verstehen ist, dass nun geeignete Maßnahmen getroffen worden sind und dass die diesbezüglichen Bemühungen reduziert oder sogar eingestellt werden können. Der Beratende Ausschuss ist vielmehr der Ansicht, dass die Art der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen nachhaltige und ständige Bemühungen durch die Behörden erfordert, die Grundsätze des Rahmenübereinkommens zu respektieren und die darin festgelegten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus kann ein bestimmter Zustand angesichts der Tatsache, dass das Rahmenübereinkommen vor kurzem in Kraft getreten ist, in diesem Stadium als akzeptabel angesehen werden, doch muss dies nicht notwendigerweise bei weiteren Überwachungszyklen der Fall sein. Schließlich kann es vorkommen,

dass bei Angelegenheiten, die in diesem Stadium von relativ geringer Bedeutung zu sein scheinen, sich im Laufe der Zeit herausstellt, dass sie unterschätzt wurden.

III. SPEZIELLE BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 1 – 19

Artikel 1

10. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Österreich zahlreiche relevante internationale Instrumente ratifiziert hat. Aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen gibt.

Artikel 2

11. Aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gibt.

Artikel 3

12. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Österreich anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Rahmenübereinkommen folgende Erklärung abgegeben hat: „Die Republik Österreich erklärt, dass für sie unter dem Begriff „nationale Minderheiten“ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. 396/1976,

erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind.“

13. Der Beratende Ausschuss betont, dass in Ermangelung einer Definition im Rahmenübereinkommen selbst, die Vertragsparteien den persönlichen Geltungsbereich, den das Rahmenübereinkommen in ihrem Land haben soll, prüfen müssen. Die Position der österreichischen Bundesregierung wird daher als Ergebnis dieser Prüfung angesehen.

14. Der Beratende Ausschuss stellt einerseits fest, dass den Vertragsparteien diesbezüglich ein Ermessensspielraum zukommt, um die in ihrem Land vorherrschenden besonderen Umstände zu berücksichtigen; er stellt andererseits fest, dass dies in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und den in Artikel 3 dargelegten Grundsätzen erfolgen muss. Er betont insbesondere, dass die Umsetzung des Rahmenübereinkommens nicht Anlass zu willkürlichen oder ungerechtfertigten Unterscheidungen geben sollte.

15. Aus diesem Grund ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass er unter anderem verpflichtet ist, den persönlichen Geltungsbereich für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu prüfen, um sicherzustellen, dass es zu keinen willkürlichen oder ungerechtfertigten Unterscheidungen gekommen ist. Darüber hinaus vertritt er die Ansicht, dass er die richtige Anwendung der in Artikel 3 dargelegten Grundsätze überprüfen muss.

16. In ihrer Fragebogenbeantwortung erklären die österreichischen Behörden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 des Volksgruppengesetzes, das im allgemeinen den Schutz der Volksgruppen in Österreich regelt, sowie unter Hinweis auf den Staatsvertrag² von 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen, demokratischen Österreich (im folgenden Staatsvertrag genannt), dass jede Volksgruppe ihr spezielles autochthones Siedlungsgebiet³ hat. In diesem Zusammenhang stellt der Beratende Ausschuss fest, dass Artikel 7 des Staatsvertrages die einzige gesetzliche Grundlage zu sein scheint, die eine spezielle territoriale Dimension in Bezug auf die Rechte der Slowenen und Kroaten insofern beinhaltet als die Bundesländer Kärnten, Steiermark und Burgenland ausdrücklich erwähnt werden. Andere Rechtsquellen, insbesondere der

² Artikel 7 des Staatsvertrages schützt Angehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten wie folgt:

„1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.“

³ Laut Angaben der österreichischen Bundesregierung erfüllen folgende Gruppen die in Artikel 1 Absatz 2 des Minderheitengesetzes dargelegten Bedingungen und werden deshalb als Volksgruppen anerkannt: Die kroatische Minderheit im Burgenland, die slowenische Minderheit, die ungarische Minderheit, die tschechische Minderheit, die slowakische Minderheit und die Minderheit der Roma. Gemäß den bei der Volkszählung 1991 ermittelten Zahlen, gaben 29.596 Personen an, im Alltagsleben Kroatisch zu sprechen, 20.191 Slowenisch, 19.638 Ungarisch, 9.822 Tschechisch, 1.015 Slowakisch und 122 Romanes.

kürzlich geänderte Artikel 8 Absatz 2 des Bundes -Verfassungsgesetzes (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 5) und das Volksgruppengesetz enthalten keine Beschränkung auf die in Artikel 7 des Staatsvertrages genannten Bundesländer oder Minderheiten sondern beziehen sich eher allgemein auf „Teile des Bundesgebietes“. Anlässlich des Besuches des Beratenden Ausschusses in Wien haben die Vertreter des Bundeskanzleramtes erklärt, dass Volksgruppenangehörige, die außerhalb ihres autochthonen Siedlungsgebietes leben, zwar nicht die gleichen Rechte wie jene genießen, die in diesem Gebiet leben, vor allem jene Rechte, die notwendigerweise mit einem bestimmten Territorium oder einer bestimmten Bevölkerungsdichte verbunden sind, dass sie aber dennoch ihren Status als Volksgruppenangehörige beibehalten, der ihnen bestimmte Rechte ermöglicht (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 5). Der Beratende Ausschuss befürwortet die Beibehaltung dieses Status und bestärkt die österreichischen Behörden, sicherzustellen, dass dieser Ansatz in der Praxis voll zur Anwendung kommt, da Volksgruppenangehörige, die außerhalb ihres autochthonen Siedlungsgebietes leben, spezielle Bedürfnisse haben, die befriedigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen in Wien lebenden burgenländischen Kroaten, da diese Stadt von der Regierung nicht als Teil des autochthonen Siedlungsgebietes dieser Minderheit angesehen wurde.

17. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Behörden bei der Entscheidung über Maßnahmen für Angehörige anerkannter Volksgruppen, vor allem was die finanzielle Unterstützung betrifft, in der Praxis eine offenere Vorgangsweise an den Tag legen, als dies in der

Deklaration vorgeschlagen wird; dies gilt insbesondere für die Kriterien Staatsbürgerschaft und autochthones Siedlungsgebiet. Angesichts der Gefahr, die eine zu strikte Anwendung der obengenannten Kriterien in sich birgt, kommt der Beratende Ausschuss nicht umhin, die Behörden zu ermutigen, diese offenere Vorgangsweise auch weiterhin zu praktizieren.

18. Gemäß Artikel 3 des Rahmenübereinkommens hat jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht. Die Freiheit, sich mit dem Namen, der zur Bezeichnung einer Minderheit verwendet wird zu identifizieren oder nicht zu identifizieren, ist ein wesentlicher Aspekt dieses Rechts. Zum Zeitpunkt der im Jahr 2001 organisierten Volkszählung wurde bei der Frage der im täglichen Leben gesprochenen Sprache erstmals zwischen „Kroatisch“ und „Burgenländisch-Kroatisch“ unterschieden. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Meinungen unter den verschiedenen Vertretern der kroatischen Minderheit im Burgenland hinsichtlich der Berechtigung dieser Unterscheidung auseinandergehen, wobei einige befürchten, dass sie zu einer Teilung Anlaß geben könnte, die die Position dieser Gemeinschaft insgesamt schwächen könnte. Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses ist es wichtig, dass die österreichischen Behörden mit anderen Vertretern der kroatischen Minderheit den Dialog fortsetzen, der bereits mit dem Beirat der Volksgruppe der burgenländischen Kroaten über die Bedeutung dieser Unterscheidung und ihre etwaige Aufrechterhaltung begonnen wurde.

19. Zusätzlich zu den von den österreichischen Behörden genannten Gruppen, auf die das Rahmenübereinkommen Anwendung findet, haben die österreichischen Behörden in ihrer Fragebogenbeantwortung und in Zusammenkünften mit dem Beratenden Ausschuss berichtet, dass es noch andere Gruppen einschließlich Nicht -Staatsangehöriger gibt, die ihrer Meinung nach nicht vom Rahmenübereinkommen erfasst sind, unter anderem, weil sie noch nicht lange genug im Land leben. Eine solche Gruppe ist die polnische Gemeinschaft, wobei einige Vertreter dieser Gemeinschaft ihr Interesse an einem möglichen Schutz durch das Volksgruppengesetz zum Ausdruck gebracht haben. Nach Prüfung der Umstände, die zur Bildung und zum Fortbestand einer polnischen Gemeinschaft in Österreich geführt haben, waren die Bundesbehörden der Ansicht, dass ein derartiger Schutz nicht angebracht sei. Sie haben daraufhin die betreffenden Personen von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt, die bisher offenbar dazu noch nicht Stellung genommen haben. Der Beratende Ausschuss ermutigt die österreichischen Behörden dennoch, diese Angelegenheit in Konsultation mit den Vertretern der polnischen Gemeinschaft weiter zu prüfen.

20. Was die Situation anderer Gruppen sowie die Situation der polnischen Gruppe betrifft, vertritt der Beratende Ausschuss die Ansicht, dass die „artikelweise“ Einbeziehung von Personen, die diesen Gruppen angehören, einschließlich gegebenenfalls Nicht -Staatsangehöriger, in den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Betracht gezogen werden könnte und ist der Meinung, dass die österreichischen Behörden diese Angelegenheit in Konsultation mit den Betroffenen zu

einem geeigneten Zeitpunkt einmal behandeln sollten (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 6 Absatz 35).

Artikel 4

21. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung insbesondere durch Artikel 7 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz und Artikel 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung garantiert werden. Darüber hinaus sieht das österreichische Strafgesetzbuch Strafen für Beleidigung, Verunglimpfung und Anstiftung zu öffentlichem Aufruhr oder feindselige Handlungen gegen eine Kirche oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe vor. Ebenso finden sich spezielle Bestimmungen über rassistische Diskriminierung im Zivilrecht und Arbeitsrecht. In ihrem zweiten Bericht über Österreich stellte ECRI jedoch fest, dass die zivil- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Österreich für eine wirksame Bekämpfung der Diskriminierung in einigen wichtigen Bereichen wie Beschäftigung und Wohnungswesen nicht ausreichen⁴. In diesem Zusammenhang begrüßt der Beratende Ausschuss die Tatsache, dass die österreichischen Behörden in ihrer Fragebogenbeantwortung mitteilen, dass die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder

⁴ Siehe Absatz 9 des am 16. Juni 2000 verabschiedeten zweiten Berichts über Österreich der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

ethnischen Herkunft vom 29. Juni 2000 derzeit eines ihrer Anliegen darstellt und stellt fest, dass die Einführung von Antidiskriminierungsgesetzen geprüft wird. Der Beratende Ausschuss bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die laufenden Bemühungen Anlass zu einer großangelegten öffentlichen Debatte über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung – sowohl durch Behörden als auch private Einrichtungen – geben werden und dass diese Bemühungen in naher Zukunft erfolgreich abgeschlossen sein werden und zu weiteren Maßnahmen im Kampf gegen die Diskriminierung führen.

22. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass der Staatenbericht – zum Teil große – Diskrepanzen zwischen den offiziellen Statistiken (der Volkszählung von 1991) über die Zahl der Volksgruppenangehörigen in Österreich und den Schätzungen der Volksgruppen selbst aufweist. Der Beratende Ausschuss ist besorgt, dass derart große Diskrepanzen die Fähigkeit des Staates zur Festlegung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen und wirksamen Gleichstellung von Volksgruppenangehörigen schwer beeinträchtigen können. Zum Zeitpunkt der Annahme dieses Prüfberichts waren die Ergebnisse der Volkszählung von 2001 noch nicht veröffentlicht. Der Beratende Ausschuss teilt die von den österreichischen Behörden im Staatenbericht vertretene Ansicht, dass die Antworten auf die Frage der im täglichen Leben gesprochenen Sprache bei der Volkszählung nur einer von mehreren Indikatoren für die Zahl der Volksgruppenangehörigen ist. Es wäre daher nicht angebracht, sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Volkszählung von 2001 zu verlassen, insbesondere was den für topographische Bezeichnungen in

Minderheitensprachen erforderlichen Prozentsatz betrifft (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 11). Unter der Voraussetzung, dass die in der Empfehlung (97) 18 des Ministerkomitees zum Schutz personenbezogener Daten, die für statistische Zwecke erhoben und verarbeitet werden, festgelegten Grundsätze beachtet werden, ist der Beratende Ausschuss daher der Ansicht, dass die Regierung weiter nach Mitteln und Wegen suchen sollte, um verlässliche statistische Daten über nationale Minderheiten aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht oder geographischen Unterschieden, zu erhalten. Ohne diese Daten ist es für die österreichischen Behörden sehr schwer, effektiv zu arbeiten und für die internationalen Beobachtungsstellen sehr schwer, festzustellen, ob Österreich seinen Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen nachkommt.

23. Trotz der getroffenen Maßnahmen zur Gleichheitsförderung stellt der Beratende Ausschuss fest, dass es beträchtliche sozioökonomische Unterschiede zwischen vielen Roma und der übrigen Bevölkerung gibt. Roma scheinen in den Bereichen Beschäftigung und Wohnungswesen ganz besonders sozial unterprivilegiert zu sein. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass weitere Maßnahmen in diesen speziellen Bereichen mit Verbesserungen im Bildungswesen einhergehen sollten (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 6 Absatz 31-32, Artikel 12 und Artikel 14). Er stellt fest, dass die österreichischen Behörden die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes weitreichend anwenden, mit dem Ergebnis, dass Roma, die nicht der autochthonen österreichischen Roma-Minderheit angehören, ebenfalls in den Genuss der von der Regierung finanzierten Förderungen und vor allem in Genuß zusätzlicher Bildungsangebote

kommen. Abschließend betont der Beratende Ausschuss, dass bei der Umsetzung spezieller Maßnahmen besonderes Augenmerk auf Roma-Frauen gelegt werden sollte.

Artikel 5

24. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass der neue Artikel 8 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der eine programmartige Bestimmung enthält, in der die Ziele der Behörden in Bezug auf nationale Minderheiten („*Staatszielbestimmung*“)⁵ aufgelistet sind, am 1. August 2000 in Kraft getreten ist und erwartet von allen Behörden, dass sie sich in ihrer Tätigkeit davon inspirieren lassen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die finanzielle Unterstützung von Volksgruppen in Österreich Aufgabe des Bundes ist. Alljährlich werden vom Bundeskanzleramt Förderungen vergeben, die auf die Volksgruppen prinzipiell mit Zustimmung ihrer Volksgruppenbeiräte aufgeteilt werden. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die österreichischen Behörden kulturelle Aktivitäten der in Wien lebenden burgenländischen Kroaten unterstützen. Im allgemeinen erinnert der Beratende Ausschuss daran, dass finanzielle Unterstützungsmaßnahmen nicht auf autochthone Siedlungsgebiete, in denen Volksgruppenangehörige leben, beschränkt werden sollten.

⁵ Artikel 8 Absatz 2 B-VG lautet: Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

25. Der Beratende Ausschuss ist sich zwar dessen bewusst, dass die beträchtlichen Subventionskürzungen des Bundes in den Jahren 2000 und 2001 verglichen mit 1998/99 vor allem auf das Ende der umfangreichen Zahlungen zurückzuführen sind, die ausschließlich für neue Aktivitäten im Bereich der elektronischen Medien vorgesehen waren, hofft aber dennoch, dass die Beiträge des Bundes in Zukunft nicht noch weiter reduziert werden. Er begrüßt die Tatsache, dass das Verhältnis, in dem die Förderungen auf die Volksgruppen aufgeteilt werden, die Zustimmung der Volksgruppenbeiräte findet, stellt jedoch fest, dass das System, wie dies die ungarische Minderheit festgestellt hat, an Klarheit zu wünschen übrig lässt. Der Beratende Ausschuss legt daher den österreichischen Behörden nahe, Kriterien für eine transparentere Aufteilung der Fördermittel für kulturelle Aktivitäten der Volksgruppen auszuarbeiten und empfiehlt, sicherzustellen, dass alle Anträge auf finanzielle Unterstützung seitens der verschiedenen Organisationen, die Volksgruppenangehörige vertreten, sorgfältig geprüft werden.

26. Die vor allem in Wien ansässigen tschechischen und slowakischen Minderheiten, deren Zahl relativ gering ist, haben ernste Probleme, ihr kulturelles und sprachliches Erbe zu bewahren und weit zu entwickeln. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Behörden weitere Maßnahmen treffen, damit diese Minderheiten ihre Identität vor allem im Bildungsbereich bewahren können (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 13).

27. Gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages wie er von den österreichischen Behörden interpretiert wird, genießen die Slowenen in der Steiermark prinzipiell dieselben Rechte wie die Slowenen in Kärnten, was vor allem bedeutet, dass die in der Steiermark tätigen slowenischen Organisationen eine finanzielle Unterstützung von der Bundesregierung erhalten. Der Beratende Ausschuss begrüßt diesen Ansatz, der den Slowenen in der Steiermark mehr Rechte einräumt. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die steirischen Behörden zwar anerkennen, dass die slowenische Sprache traditionell in der Südsteiermark verwendet wird, jedoch zu glauben scheinen, dass die Slowenisch Sprechenden in dieser Region sich nicht als Gruppe organisieren wollen und dass viele von ihnen keine autochthonen Slowenen sind. Die steirischen Behörden treffen daher nur bescheidene Maßnahmen zur Unterstützung der Slowenen, obwohl man sagen muß, dass es im Bildungsbereich Bemühungen gegeben hat (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 14). Der Beratende Ausschuss vertritt die Ansicht, dass es eines noch viel entschlosseneren Vorgehens zur Unterstützung der Slowenen in der Steiermark seitens der zuständigen Behörden bedarf, um diese kleine Gemeinschaft bei der Wahrung ihrer Identität zu unterstützen.

Artikel 6

28. Im Lichte der ihm gegenüber während des Besuches in Österreich vorgebrachten diversen Feststellungen und der ihm vorliegenden Informationen, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass Angehörige der kroatischen, slowenischen, ungarischen, tschechischen und slowakischen Minderheiten im allgemeinen mit der übrigen

Bevölkerung in Harmonie leben und dass die Beziehungen zwischen ihnen von Toleranz geprägt sind.

29. Der Beratende Ausschuss anerkennt, dass sich in Kärnten seit dem Ortstafelstreit im Jahr 1972 allmählich eine Atmosphäre zunehmender Toleranz entwickelt hat und stellt mit Befriedigung fest, dass die Ergebnisse mehrerer Untersuchungen zeigen, dass das Zusammenleben zwischen Personen, die der Mehrheit angehören und Personen, die der slowenischen Minderheit angehören, harmonischer geworden ist. Der Beratende Ausschuss bringt daher seine tiefe Besorgnis angesichts der jüngsten Erklärungen des Kärntner Landeshauptmanns zum Ausdruck, der es strikt ablehnt, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 betreffend Hinweiszeichen auf Ortstafeln (G 213/01, V 62, 63/01) zu akzeptieren und umzusetzen (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 11). In Zusammenhang mit diesem Erkenntnis gab es auch Drohungen, die der slowenischen Minderheit gewährten Förderungen vor allem im Medien- und Bildungsbereich zu kürzen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit erwähnt, in Kärnten eine Volksbefragung zum Thema Ortsbezeichnungen zu organisieren, was die Spannungen noch erhöhen könnte. Angesichts des vorher Gesagten ist es unbedingt erforderlich, dass die Behörden auf allen Ebenen ihr möglichstes tun, um die obengenannte Atmosphäre der Toleranz auf eine feste Grundlage zu stellen.

30. Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses werfen derartige Ansichten nicht nur Probleme im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit und Gewaltentrennung auf, sondern stellen auch eine ernste Bedrohung der

Toleranz, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Respekts und Verständnisses dar, Werte, die in Artikel 6 des Rahmenübereinkommens verankert sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen könnte zu einer Situation führen, die mit dem Rahmenübereinkommen nicht vereinbar wäre. Der Beratende Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass die Reaktionen der Bundesbehörden auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 (G 213/01, V 62, 63/01) viel überlegter waren, und der Beratende Ausschuss fordert die Bundesbehörden auf, mit Nachdruck in dieser Richtung weiterzuarbeiten.

31. Was die Minderheit der Roma betrifft, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Behörden seit den tragischen Ereignissen im Jahr 1995 als vier Roma in Oberwart (Burgenland) getötet wurden, äußerst bemüht sind, die Situation dieser Minderheit zu verbessern und den negativen Reaktionen gegenüber Roma entgegenzuwirken. Besonders erwähnenswert sind die zugunsten der im Burgenland lebenden Roma getroffenen Maßnahmen, wo beachtenswerte Fortschritte hinsichtlich Integration und Toleranz erzielt wurden. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass Vertreter der Roma nach wie vor über eine gewisse ablehnende oder feindselige Haltung in der Bevölkerung vor allem gegenüber Roma, die erst vor kurzem nach Österreich gekommen sind, berichten. Zur Verbesserung dieser Situation hält es der Beratende Ausschuss für angebracht, dass die Behörden ihre Bemühungen um eine stärkere Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Kultur der Roma in zahlreichen Bereichen, vor allem im Bildungsbereich fortsetzen (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 4 Absatz 23).

32. Im Bereich der Medien stellt der Beratende Ausschuss fest, dass gewisse auflagenstarke Zeitungen über Themen, die Einwanderung und Asylfragen betreffen, weiterhin in einer Art und Weise berichten, die zu feindseligen und ablehnenden Gefühlen gegenüber Einwanderern, Flüchtlingen und Asylwerbern beiträgt und somit auch zu der negativen Atmosphäre, die in Bezug auf diese Menschen vorherrscht⁶. Es ist bedauerlich, dass Nachrichten manchmal in einer Art und Weise präsentiert werden, die die mit Roma assoziierten Klischees noch verstärken. Der Beratende Ausschuss erinnert daran, dass der persönliche Anwendungsbereich des Artikels 6 des Rahmenübereinkommens weitreichend ist und dass er auch Asylwerber und Personen umfasst, die anderen Gruppen angehören, die nicht traditionellerweise in dem betreffenden Land leben. Der Beratende Ausschuss fordert die österreichischen Behörden im Geiste der in der Empfehlung Nr. (97) 21 des Ministerkomitees dargelegten Grundsätze über die Medien und die Förderung einer Kultur der Toleranz auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die Medien ohne unzulässige Eingriffe in ihre redaktionelle Unabhängigkeit von der Notwendigkeit einer fairen Berichterstattung über Minderheiten zu überzeugen.

33. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass es in Österreich immer noch gewisse Anzeichen von Antisemitismus wie z.B. die Verbreitung antisemitischen Materials und die Schändung von Friedhöfen gibt. Der Beratende Ausschuss betont daher, dass die Behörden weiterhin einen entschlossenen Kampf gegen alle Formen von Antisemitismus in

⁶ Siehe Absatz 21 und 33 des am 16. Juni 2000 verabschiedeten zweiten Berichts über Österreich der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

Österreich führen müssen. Angesichts der von anderen internationalen Einrichtungen ausgedrückten Besorgnis über die Verwendung einer menschenfeindlichen Sprache bei Diskussionen in der österreichischen Politik, vertritt der Beratende Ausschuss die Ansicht, dass die Behörden weiterhin alles in ihrer Macht Stehende tun sollten, um die Ausnutzung fremdenfeindlicher und intoleranter Gefühle in der Politik zu bekämpfen⁷.

34. Verschiedene Quellen berichten über diskriminierende Beschäftigungspraktiken vor allem was die Anstellung, das Gehaltsschema und die Arbeitsbedingungen betrifft. Von diesen Praktiken sind hauptsächlich Nichtstaatsbürger aber auch österreichische Staatsbürger als ehemalige Einwanderer betroffen. In diesem Zusammenhang verweist der Beratende Ausschuss auf seine Bemerkungen über die notwendigen Abschlußarbeiten für einen gesetzlichen Rahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 4).

35. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass der Anteil der Nichtstaatsbürger – einschließlich Wanderarbeiter – an der österreichischen Gesamtbevölkerung beträchtlich ist⁸. In der Fragebogenbeantwortung geben die österreichischen Behörden an, dass ca. 10 % der Schulkinder in Österreich nicht Deutsch als Muttersprache haben. Sie geben weiters als Hauptproblem für Wanderarbeiter an, dass es zu wenig leistbare Wohnungen und zu wenig Informationen darüber

⁷ Siehe in diesem Zusammenhang Absatz 35 bis 38 des am 16. Juni 2000 verabschiedeten zweiten Berichts über Österreich der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

⁸ Laut offiziellen Statistiken waren am 31. Dezember 2000 761.400 Ausländer in Österreich ansässig, von denen die größte Gruppe 341.900 Staatsbürger aus dem ehemaligen Jugoslawien und 134.200 türkische Staatsbürger waren.

gibt, wie man diesbezüglich finanzielle Unterstützung beantragen kann. Der Beratende Ausschuss begrüßt die von den Behörden getroffenen Maßnahmen zur Integration von Einwanderer - und Flüchtlingskindern in den Schulen, vor allem die geförderte Erlernung der Muttersprache und die Förderung des interkulturellen Unterrichts und bestärkt sie im allgemeinen darin, diese Maßnahmen zu intensivieren. Der Beratende Ausschuss hält es für wichtig, dass die Behörden ihre Integrationspolitik verstärken und die erforderlichen finanziellen Mittel flüssig machen, um die notwendigen Maßnahmen für eine Chancengleichheit von Einwanderern im Bildungsbereich und die Förderung der Spracherlernung durchzuführen, die für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von entscheidender Bedeutung sind. Da die fehlende Staatsbürgerschaft ein wahres Hindernis für die Integration von Nichtstaatsbürgern und ihre Beteiligung am politischen Leben sein kann, vertritt der Beratende Ausschuss weiters die Ansicht, dass die österreichischen Behörden sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft bei allen Antragstellern in gerechter und nichtdiskriminierender Weise angewendet werden (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 3 Absatz 20).

Artikel 7

36. Aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gibt.

Artikel 8

37. Aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gibt.

Artikel 9

38. Was die Printmedien betrifft, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Volksgruppenorganisationen zwar keine eigenen Tageszeitungen haben, jedoch fünf Wochenzeitungen publizieren. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass aufgrund einer Bestimmung in Artikel 2 Absatz 2 des Presseförderungsgesetzes 1985, das die Volksgruppen der Verpflichtung enthebt, mindestens 5.000 Exemplare der von ihnen publizierten Zeitschriften zu verkaufen und zwei hauptberufliche Journalisten zu beschäftigen, die betreffenden fünf Wochenzeitungen Förderungen nach dem allgemeinen Presse- und Journalismusförderungsplan erhalten.

39. Im Bereich der Radio- und Fernsehsendungen ist die Änderung des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des neuen Gesetzes hat der Österreichische Rundfunk (ORF) nun einen angemessenen Anteil der Programme in den Sprachen jener Volksgruppen, die in den Volksgruppenbeiräten vertretenen sind, zu senden, wobei die diesen Programmen gewidmete Sendezeit nach Anhörung des Publikumsrates

jährlich festzulegen ist. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass gewisse Volksgruppenvertreter bedauern, dass diese Bestimmung nicht klar die Mindestsendezeit, die diesen Programmen zu widmen ist, festlegt, begrüßt aber dennoch die sich durch das neue Gesetz ergebenden Möglichkeiten und stellt fest, dass nun das Hauptaugenmerk auf seine Umsetzung gelegt werden sollte. Er stellt auch mit Befriedigung fest, dass Artikel 28 Absatz 4 des neuen Rundfunkgesetzes vorsieht, dass ein Volksgruppenvertreter einen Sitz im Publikumsrat hat, der unter anderem darüber entscheidet, wie viel Sendezeit Volksgruppen gewidmet ist.

40. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die österreichischen Bundesbehörden seit 1998 beträchtliche Mittel für neue Radioprogramme für Volksgruppen bereitgestellt haben. Die letzte Tranche dieser Förderung wurde im Jahr 2000 überwiesen. Wie die Regierung feststellt, soll die Änderung des Rundfunkgesetzes die Zusammenarbeit zwischen dem ORF und privaten Produzenten fördern, wodurch sich für private Radiostationen neue Möglichkeiten eröffnen. Angesichts der plötzlichen Kürzungen der Förderungen verglichen mit den in den letzten Jahren bereitgestellten Beträgen, sollten die österreichischen Behörden besonders sorgfältig darauf achten, dass der Übergang von den bisherigen zu den neuen Vereinbarungen zur Finanzierung des Hörfunks die bestehenden Programme nicht gefährdet.

41. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass es für die Slowenen in Kärnten und für die Kroaten im Burgenland einmal wöchentlich eine 30 -minütige Sendung im staatlichen Fernsehen gibt und dass diese Programme im allgemeinen als qualitativ hochwertig angesehen werden.

Für die Ungarn im Burgenland gibt es nur viermal jährlich eine 30 -minütige Sendung im staatlichen Fernsehen. Die anderen Volksgruppen haben keine speziell für sie gestalteten Programme; es gibt jedoch einmal wöchentlich eine allgemeine Nachrichtensendung über Einwanderer und Volksgruppen in Österreich. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass seitens der Volksgruppen ein echtes Interesse an der Erstellung von Fernseh- und Radioprogrammen besteht. Dieses Interesse zeigt sich besonders deutlich bei in Wien lebenden Volksgruppenangehörigen, vor allem bei den Tschechen, Slowaken und Ungarn, für die es derzeit, wenn überhaupt, sehr wenig Programme gibt. Der Beratende Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die Behörden versuchen sollten, diese Erwartungen zu erfüllen.

42. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Rundfunkgesetzes grundsätzlich beschlossen wurde, in naher Zukunft mehr Programme für die Kroaten im Burgenland anzubieten, und es nun für die Tschechen, Slowaken, Ungarn und Roma in Wien möglich ist, Programme vom ORF finanzieren bzw. produzieren zu lassen. Der Beratende Ausschuss ist sich jedoch der angeblichen Schwierigkeiten für den ORF bewußt, Partner zu finden, die in der Lage sind, solche Programme zu produzieren und sieht ein, dass eine Erweiterung des vorhandenen Angebots seine Zeit braucht.

43. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass es derzeit keine vom ORF finanzierte Radio- oder Fernsehprogramme für die Slowenen in der Steiermark gibt. Aus technischen Gründen können die Slowenen in der Steiermark die in Kärnten produzierten Sendungen nicht empfangen. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die österreichischen

Behörden sich in Konsultation mit den Betroffenen bemühen sollten, besser auf die Bedürfnisse der Slowenen in der Steiermark im Medienbereich einzugehen.

Artikel 10

44. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass gemäß Artikel 7 Z 3 erster Satz des Staatsvertrages und den Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt 2 des Volksgruppengesetzes Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch im Umgang mit den Verwaltungsbehörden verwendet werden können. Diese Sprachen haben daher den Status von Amtssprachen neben Deutsch in allen burgenländischen und Kärntner Bezirken und Gemeinden, wo ihr Gebrauch gestattet ist. In seinen Entscheidungen zu Artikel 7 Z 3 erster Satz des Staatsvertrages anerkennt der Verfassungsgerichtshof das Vorhandensein eines „Verwaltungs- und Gerichtsbezirks mit gemischter Bevölkerung“, wenn Personen, die einer bestimmten Volksgruppe angehören, mindestens 10 % der Bevölkerung stellen.

45. Der Beratende Ausschuss begrüßt daher das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2000 (V 91/99), in dem er feststellt, dass eine Kärntner Gemeinde mit 10,4 % Slowenisch Sprechenden als „Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung“ im Sinne des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages anzusehen ist, wodurch Slowenisch als Amtssprache anerkannt wird und daher im amtlichen Verkehr verwendet werden kann. Der Beratende Ausschuss ist sich zwar der Tatsache bewusst, dass in vielen Kärntner Gemeinden, wo die Slowenen über 10 % der Bevölkerung darstellen, Angehörige dieser

Minderheit sehr selten von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Sprache im amtlichen Verkehr zu verwenden, vertritt aber dennoch die Ansicht, dass die Regional- und Kommunalbehörden ihr möglichstes tun sollten, um das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2000 (V 91/99) vollständig umzusetzen, gegebenenfalls auch durch die Annahme neuer gesetzlicher Bestimmungen.

46. Was die ungarischen Minderheit betrifft, begrüßt der Beratende Ausschuss die Tatsache, dass die Verordnung über die Verwendung der ungarischen Sprache als Amtssprache im Burgenland am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist. Da es sich hierbei um eine kürzlich erfolgte Maßnahme handelt, werden sich die Behörden bemühen müssen, an sie in ungarischer Sprache gestellte Anfragen auf Ungarisch zu beantworten, um die Verwendung dieser Sprache im Amtsverkehr zu fördern.

Artikel 11

47. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass gemäß Artikel 7 Absatz 3 zweiter Satz des Staatsvertrages topographische Bezeichnungen und Aufschriften in autochthonen Siedlungsgebieten der slowenischen und kroatischen Minderheiten in der Minderheitensprache und auf Deutsch verfaßt werden müssen. In Anwendung dieser Bestimmung sieht Artikel 2 Absatz 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes, das auch auf andere Volksgruppen Anwendung findet, vor, dass jene Gebiete durch Verordnungen zu definieren sind, in denen wegen des beträchtlichen Anteils von Volksgruppenangehörigen an der Bevölkerung (ein Viertel) topographische Bezeichnungen zweisprachig sein müssen. Solche

Verordnungen wurden für die kroatischen, slowenischen und ungarischen Minderheiten erlassen: sie listen jene Gebiete auf, in denen zweisprachige topographische Bezeichnungen anzugeben sind und legen die Namen dieser Gebiete in der betreffenden Minderheitensprache fest.

48. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 (G 213/01, V 62, 63/01), der Hinweis in Artikel 2 Absatz 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes auf eine Mindestgrenze von 25 % für die Berechtigung topographische Bezeichnungen in Minderheitensprachen anzugeben, dem zweiten Satz in Artikel 7 Absatz 3 Staatsvertrages zuwiderläuft und deshalb verfassungswidrig ist. In diesem Fall, in dem es um eine Kärntner Gemeinde mit einer slowenischen Minderheit ging, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass bei einer Volksgruppe, deren Anteil über einen langen Zeitraum mehr als 10 % der Gesamtbevölkerung in einem Gebiet ausmacht, dies ausreichend sei, um die Bewohner zu berechtigen, zweisprachige topographische Bezeichnungen anzubringen. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Parlament eine Frist bis 31. Dezember 2002 eingeräumt, um das Volksgruppengesetz mit dem zweiten Satz in Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrages in Einklang zu bringen. Die obengenannten Durchführungsverordnungen müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden.

49. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens Vorsorge zu treffen ist, dass topographische Bezeichnungen in Minderheitensprachen in jenen Gebieten anzubringen sind, die traditionellerweise von einer

„beträchtlichen Zahl von Personen, die einer nationalen Minderheit angehören“ bewohnt werden; es legt jedoch keinen Mindestprozentsatz fest. Der relativ flexible Wortlaut dieser Bestimmung war auf den Wunsch zurückzuführen, die in den verschiedenen Vertragsstaaten vorherrschenden besonderen Umstände, die durchaus unterschiedliche Regelungen und Vorschriften vor allem bei Prozentsätzen rechtfertigen können, entsprechend berücksichtigen zu können. Gleichzeitig ergibt sich aus dem erklärenden Bericht im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens, dass die Rechtsverbindlichkeit bestehender Übereinkommen auf diesem Gebiet nicht beeinträchtigt wird. Artikel 7 Abs. 3 zweiter Satz des Staatsvertrages stellt eine solche internationale Vereinbarung in eben diesem Sinne dar.

50. Der Beratende Ausschuss begrüßt insbesondere die Auslegung des zweiten Satzes in Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, was den erforderlichen Prozentsatz für topographische Bezeichnungen in Minderheitensprachen betrifft. Diese Auslegung, die vollkommen mit Artikel 11 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens übereinstimmt, stellt eine bedeutende Verbesserung der Rechte von Volksgruppenangehörigen dar. Der Beratende Ausschuss hält es für wichtig, dass dieses Erkenntnis, das vom staatlichen Höchstgericht, das sich mit Verfassungsfragen beschäftigt, erlassen wurde, von den verschiedenen betreffenden Behörden auf allen Ebenen respektiert und umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang gibt die äußerst negative Reaktion des Kärntner Landeshauptmanns Anlass zu großer Sorge (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 6).

51. Der Beratende Ausschuss begrüßt den Plan der Bundesregierung im Frühjahr 2002 eine „Konsenskonferenz“ abzuhalten, bei der Vertreter der Bundesbehörden, Kärntens und der slowenischen Minderheit zusammenkommen, um über die Auswirkungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 (G 213/01, V 62, 63/01) zu diskutieren und Lösungen für topographische Bezeichnungen in slowenischer Sprache, die auf größtmögliche Akzeptanz stoßen, zu finden. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass eine Konsultation der slowenischen Minderheit in dieser Angelegenheit unbedingt erforderlich ist, da aus dem Wortlaut des Artikels 11 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens hervorgeht, dass das Vorhandensein einer ausreichenden Nachfrage seitens der betreffenden Minderheit ein zu berücksichtigendes Element ist.

52. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 (G 213/01, V 62, 63/01) sich auf alle Volksgruppen und nicht nur auf die Slowenen in Kärnten auswirken wird. In diesem Zusammenhang begrüßt er die sehr positiven Reaktionen der burgenländischen Behörden, die ihre Bereitschaft bekundet haben, in Gemeinden, in denen Volksgruppen über 10 % der Bevölkerung darstellen, was bei den Kroaten und Ungarn der Fall sein dürfte, neue Ortstafeln aufzustellen.

53. Der Beratende Ausschuss möchte darauf hinweisen, dass bei der Verwendung von Prozentsätzen als Grundlage für die Entscheidung, ob nationale Minderheiten ein Recht auf zweisprachige topographische Bezeichnungen haben, die österreichischen Behörden sich nicht ausschließlich auf Zahlen aus der letzten Volkszählung stützen sollten.

Da Artikel 11 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens sich auf Gebiete bezieht, die „traditionell“ von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit „bewohnt werden“, sollte die demographische Struktur des betreffenden Gebietes über einen längeren Zeitraum betrachtet werden. Der Beratende Ausschuss weist auch erneut darauf hin, dass unter anderem in Anbetracht der bei Volkszählungen gestellten Fragen, diese Zahlen nur als ein Indikator für die Größe einer nationalen Minderheit angesehen werden können (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 4). In diesem Zusammenhang stellt der Beratende Ausschuss fest, dass in Österreich nur die Frage, welche Sprache im täglichen Leben gesprochen wird, als relevant angesehen wird; dieser Ansatz schließt jedoch nicht notwendigerweise alle Volksgruppenangehörigen, vor allem jene, die Deutsch mehr als ihre Minderheitensprache verwenden, mit ein.

Artikel 12

54. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das System der zweisprachigen Volksschulen im Burgenland und in Kärnten ein Mittel zu Erfüllung der Erfordernisse in Artikel 12 des Rahmenübereinkommens darstellt, der unter anderem eine Verbesserung der Kontakte zwischen Schülern und Lehrern verschiedener Gemeinschaften zum Ziel hat. Es ist begrüßenswert, dass diese Schulen sich bei den Eltern zunehmender Beliebtheit erfreuen und dass sie auch von vielen SchülerInnen, die der Mehrheit der Bevölkerung angehören, besucht werden.

55. Was die Erstellung von Lehrbüchern betrifft, scheint es nach wie vor einen großen Mangel an Büchern auf Burgenländisch-Kroatisch zu geben, und der Beratende Ausschuss kann die Bundes- und Regionalbehörden nur ermutigen, die Bemühungen zur Erstellung und Veröffentlichung dieser Lehrbücher in Zusammenarbeit mit den kroatischen Verbänden im Burgenland weiterhin zu unterstützen. Im allgemeinen ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Behörden sicherstellen sollten, dass dem Bedarf an Lehrbüchern für Angehörige der verschiedenen Volksgruppen entsprochen wird.

56. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Kultur und Sprache der Volksgruppen in einigen autochthonen Siedlungsgebieten der Volksgruppen vor allem im Burgenland und in Kärnten weite Verbreitung finden, dass es aber in anderen autochthonen Siedlungsgebieten wie in der Steiermark oder in Wien noch viel zu tun gibt. Der Beratende Ausschuss bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass die Behörden ihre Bemühungen fortsetzen, um den Lehrplänen vor allem außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete der Volksgruppen eine stärkere multikulturelle und multiethnische Komponente zu geben.

57. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass aufgrund der entschlossenen Bemühungen der Behörden in den letzten Jahren Roma nicht mehr Sonderschulen für geistig behinderte Kinder im größten autochthonen Siedlungsgebiet dieser Minderheit im Burgenland besuchen. Er ist der Meinung, dass andere Regionen sich von diesem positiven Beispiel inspirieren lassen könnten. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass für viele Roma, die erst vor kurzem nach Österreich gekommen sind und außerhalb des Burgenlandes leben, nach wie vor

ein großer Bedarf an zusätzlichen Bildungsmaßnahmen besteht. Er vertritt daher die Ansicht, dass die Behörden ihre Unterstützung in diesem Bereich verstärken sollten, um eine echte Chancengleichheit beim Zugang zum Bildungswesen auf allen Ebenen zu fördern (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 4).

Artikel 13

58. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das Bildungssystem für Volksgruppen zwar grundsätzlich Teil des allgemeinen staatlichen Bildungssystems ist, die tschechische Minderheit und die slowakische Minderheit sich jedoch in einer speziellen Situation befinden. Die einzige Schule, die für diese beiden Minderheiten einen durchgehenden zweisprachigen Bildungsweg vom Kindergarten bis zur Matura anbietet, ist die Komensky Schule in Wien, die eine private Einrichtung ist.

59. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass die österreichischen Behörden die Kosten für das Lehrpersonal an der Komensky Schule auf Vertragsbasis übernehmen, obwohl sie nach dem Privatschulgesetz dazu nicht verpflichtet sind. Die tschechischen und slowakischen Minderheiten haben jedoch gegenüber dem Beratenden Ausschuss auf die zunehmenden Schwierigkeiten hingewiesen, denen sie sich bei der Begleichung der ganz normalen Erhaltungskosten der Schule aus eigenen Mitteln gegenübersehen. Der Beratende Ausschuss fordert daher die österreichischen Behörden nachdrücklich auf, weiterhin mit den Vertretern der tschechischen und slowakischen Minderheiten Gespräche zu führen, um Finanzierungslösungen zu finden, die dazu

beitragen, die Zukunft der Schule langfristig zu sichern. Aufgrund der historischen Bedeutung der Schule und ihrer Rolle bei der Übermittlung dieser Sprachen und Kulturen, sind die tschechischen und slowakischen Minderheiten der Ansicht, dass ihre Erhaltung und Entwicklung von vorrangiger Bedeutung ist.

60. Was die Bildungsmöglichkeiten für Angehörige anderer Volksgruppen in Wien anbelangt, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass nach wie vor ein Bedarf besteht, dem noch nicht entsprochen wurde. Die österreichischen Behörden sollten dieser Frage größere Aufmerksamkeit schenken, indem sie zum Beispiel für Privatschulen, die diese Form des Unterrichts anbieten, vor allem für Ungarn, die in Wien als autochthone Minderheit gelten, sowie für Kroaten mehr Fördermittel vorsehen.

Artikel 14

61. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass es in Kärnten und im Burgenland ein zweisprachiges Bildungssystem gibt, das seit mehreren Jahrzehnten auf die Bedürfnisse von Schülern als Angehörige der slowenischen, kroatischen und ungarischen Minderheiten eingeht. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das System in den letzten Jahren vor allem aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof ausgehenden Impulse weiter ausgebaut wurde, sodass das Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache nun für den ganzen Kärntner Landesbereich und nicht mehr nur für den autochthonen slowenischen Bereich in Südkärnten besteht und dass dieses Recht mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 auf die vierte Klasse Volksschule

ausgedehnt wurde. In dieser Hinsicht stellt der Beratende Ausschuss erfreut fest, dass es den Schulbehörden in Kärnten in sehr kurzer Zeit und ohne große Schwierigkeiten gelungen ist, den erweiterten Unterricht in slowenischer Sprache bis zur vierten Klasse Volksschule einzuführen.

62. Im Burgenland müssen Eltern, die nicht wollen, dass ihre Kinder eine zweisprachige Volksschule besuchen, erklären, dass sie dies ablehnen, während in Kärnten Eltern, die möchten, dass ihre Kinder eine zweisprachige Volksschule besuchen, eine Erklärung abgeben müssen, dass sie dafür sind. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das System der „Ablehnung“ zweifellos seine Vorteile hat, ist sich aber dessen bewusst, dass die beiden Systeme aus historischen Gründen in den Kärnter und burgenländischen Gesetzen jahrelang nebeneinander bestanden haben.

63. Der Beratende Ausschuss wurde darauf hingewiesen, dass kurz vor Beginn des Schuljahres 2001/2002 und aufgrund einer geringeren Schülerzahl zwei Schulen in den autochthonen Siedlungsgebieten der Kärntner Slowenen geschlossen wurden und der Status einiger anderer Schulen geändert wurde und dass diese Maßnahmen derzeit Gegenstand einer vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache sind. Der Beratende Ausschuss räumt zwar ein, dass Schulen, ob sie nun zweisprachig sind oder nicht, rechtmäßig geschlossen werden können, wenn es zu wenig Schüler gibt, die sie besuchen, möchte aber darauf hinweisen, dass Schulen, die einen zweisprachigen Unterricht in Deutsch und Slowenisch anbieten, nicht nur einen Bildungsbedarf decken, sondern auch durch ihr bloßes

Vorhandensein zur Erhaltung der slowenischen Identität in Kärnten beitragen. Er vertritt daher die Ansicht, dass diesem Faktor bei Entscheidungen über ihre Weiterführung oder Schließung besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte und dass Berechnungen sich nicht ausschließlich auf Vorschriften über die Schülermindestzahl, die ganz allgemein auf alle Schulen Anwendung finden, stützen sollten.

64. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass es in Kärnten kein mit dem burgenländischen Kindergartengesetz vergleichbares Gesetz gibt, das ausdrücklich auf den zweisprachigen Bildungsbedarf von Angehörigen der kroatischen und ungarischen Minderheiten in staatlichen Kindergärten abzielt. Jede Kärntner Gemeinde kann offenbar frei entscheiden, ob sie zweisprachige Kindergärten errichten möchte oder nicht, und viele Gemeinden, in denen Angehörige der slowenischen Minderheit leben, haben offensichtlich beschlossen, dies nicht zu tun, wodurch die slowenische Minderheit gezwungen ist, eigene Privatkindergeräten zu errichten. Der Beratende Ausschuss begrüßt zwar die Annahme des Kindergartenförderungsgesetzes im Kärntner Landtag im Jahr 2001, das bestimmte Subventionen für private zweisprachige und mehrsprachige Kindergärten vorsieht, was einen großen Schritt vorwärts bedeutet, stellt jedoch fest, dass mehrere Vertreter der slowenischen Minderheit schon seit langem den Wunsch auf Einführung eines Gesetzes geäußert haben, das die Errichtung von Kindergärten durch die Gemeinden regelt, und fordert die Kärntner Behörden nachdrücklich auf, diese Möglichkeit zu prüfen, um einem diesbezüglichen Bedarf langfristig nachkommen zu können.

65. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das zweisprachige Bildungssystem in Kärnten und im Burgenland allgemein als effizient angesehen wird. Wie auch von den Behörden eingeräumt wird, stellen die höchst unterschiedlichen Kenntnisse der Minderheitensprache unter den Schülern gewisse Probleme dar, auf die entsprechend eingegangen werden sollte, vor allem, indem man mehr Kindergartenplätze in zweisprachigen Kindergärten für einen leichteren Übergang zur Volksschule zur Verfügung stellt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass es angeblich am Ende der vierten Schulstufe in zweisprachigen Volksschulen für Schüler nicht genügend Möglichkeiten gibt, an den Hauptschulen und Gymnasien weiterhin zweisprachig unterrichtet zu werden. Von diesem Problem scheinen besonders die Kroaten im nördlichen Burgenland betroffen zu sein, die vom zweisprachigen Oberstufengymnasium in Oberwart im Südburgenland zu weit entfernt wohnen. Der Beratende Ausschuss hält diese Situation für nicht zufriedenstellend und ist der Ansicht, dass die Behörden die Möglichkeit einer Ausweitung des zweisprachigen Unterrichts über das vierte Volksschuljahr hinaus prüfen sollten, um die von den Schülern bisher erworbenen Sprachkenntnisse weiter zu fördern.

66. Hinsichtlich der in Wien lebenden Ungarn ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die österreichischen Behörden sicherstellen sollten, dass das staatliche Bildungssystem die Bedürfnisse dieser Minderheitenangehörigen was den Unterricht in ungarischer Sprache betrifft, entsprechend berücksichtigt, was nicht der Fall zu sein scheint.

67. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Bemühungen der letzten Jahre, die Sprache der Roma zu kodifizieren, Schulbücher zu erstellen und Romanes in einer Volksschulklasse in Oberwart zu unterrichten. Er stellt fest, dass diese positiven Entwicklungen hauptsächlich für das Burgenland gelten und fordert die Behörden nachdrücklich auf, vor allem im Bereich der LehrerInnenausbildung den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und möglichst vielen Roma die Gelegenheit zu geben, von diesen Maßnahmen zu profitieren.

Artikel 15

68. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Volksgruppenangehörige in Kärnten und im Burgenland im allgemeinen im öffentlichen Dienst und im Bereich der Behörden gut vertreten zu sein scheinen. Auf Bundesebene erfolgt die Mitwirkung der Volksgruppenangehörigen vor allem über die beim Bundeskanzleramt eingerichteten Volksgruppenbeiräte. Aufgabe der Regierung ist es, Mitglieder dieser Beiräte aufgrund von Vorschlägen von Minderheitenorganisationen, politischen Parteien und Kirchen zu bestellen. Diese Beiräte werden vor allem angehört, wenn es um die Annahme von Gesetzesvorschriften geht, die die Interessen der Minderheiten betreffen. Sie sind auch für die Verteilung der von der Regierung bewilligten Förderungen auf die verschiedenen Volksgruppen zuständig, und dies scheint eine auf dem Konsens-Prinzip beruhende Vorgangsweise zu sein (siehe die diesbezüglichen Bemerkungen in Artikel 5).

69. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass das System der Volksgruppenbeiräte insofern wertvoll ist, als es Volksgruppenangehörigen die Möglichkeit gibt, bis zu einem gewissen Grad in Angelegenheiten, die sie betreffen, einbezogen zu werden. Er stellt jedoch fest, dass das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder dieser Beiräte kritisiert wird, wobei auch Kritik von Volksgruppenorganisationen geäußert wurde, dass diese Beiräte Volksgruppenangehörige nicht ausreichend repräsentieren. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die Behörden das Ernennungsverfahren für Beiratsmitglieder im Hinblick auf eine Verbesserung überprüfen sollten. Ebenso könnten die Behörden Mittel und Wege zur Erweiterung der Zuständigkeiten dieser Beiräte prüfen, die nach dem jetzigen Stand der Dinge etwas begrenzt zu sein scheinen. Der Beratende Ausschuss bedauert auch, dass die Zahl der Mitglieder des slowenischen Minderheitenbeirats noch nicht erhöht wurde, um eine Vertretung der steirischen Slowenen zu ermöglichen, obwohl die Regierung im Februar 1998 prinzipiell ihre Zustimmung gegeben hat.

70. Der Beratende Ausschuss stellt im allgemeinen fest, dass die Volksgruppenbeiräte offenbar nur Angehörige autochthoner Volksgruppen vertreten. Er bestärkt daher die Behörden darin, eine mögliche Ausweitung der Zusammensetzung dieser Beiräte oder die Schaffung eines größeren Beratungsgremiums in Betracht zu ziehen.

71. Angesichts der Benachteiligung einiger Roma auf sozio-ökonomischer Ebene – was von den Behörden auch zugegeben wird –, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weitere Bemühungen zur Sicherstellung der wirksamen Teilnahme der Roma, vor allem Roma-

Frauen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben erforderlich sind.

Artikel 16

72. Aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gibt.

Artikel 17

73. Aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gibt.

Artikel 18

74. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Österreich mit zahlreichen Nachbarländern bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Minderheiten geschlossen hat. Er begrüßt insbesondere die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft mit Slowenien am 30. April 2001. Der Beratende Ausschuss unterstützt auch eine regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum besseren Schutz von Volksgruppenangehörigen.

Artikel 19

75. Aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Informationen, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gibt.

IV. WICHTIGE FESTSTELLUNGEN UND BEMERKUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES

76. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die nachstehend dargelegten wichtigen Feststellungen und Bemerkungen sich für den weiteren Dialog zwischen der Regierung und den Volksgruppen, zu dem der Beratende Ausschuss seinen Beitrag leisten möchte, als hilfreich erweisen könnten.

Zu Artikel 3

77. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass die Einbeziehung von Angehörigen anderer Gruppen in den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens Artikel für Artikel in Betracht gezogen werden könnte und *ist der Ansicht*, dass Österreich diese Angelegenheit in Konsultation mit den betreffenden Stellen prüfen sollte.

78. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass es unter den verschiedenen Vertretern der kroatischen Minderheit in Burgenland verschiedene Ansichten darüber gibt, ob die erstmalige Unterscheidung zwischen „Kroatisch“ und „Burgenländisch-Kroatisch“ bei der Volkszählung im Jahr 2001 berechtigt ist. Er *hält* es für wichtig, dass die österreichischen Behörden mit anderen Vertretern der kroatischen Minderheit den bereits mit dem burgenländisch-kroatischen Minderheitenbeirat begonnenen Dialog über die Bedeutung dieser Unterscheidung und ihre mögliche Aufrechterhaltung fortsetzen.

Zu Artikel 4

79. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass die bei der Volkszählung im Jahr 2001 gegebenen Antworten über die im Alltag gesprochene Sprache nur einer von mehreren Indikatoren für die Zahl der Volksgruppenangehörigen ist. Er *hält* es daher für nicht angebracht, sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Volkszählung aus dem Jahr 2001 zu berufen, vor allem was den erforderlichen Prozentsatz für topographische Bezeichnungen in Minderheitensprachen betrifft.

80. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass es für die österreichischen Behörden aufgrund unzureichender statistischer Unterlagen schwer ist, eine wirksame Förderung der vollständigen und tatsächlichen Gleichstellung der Volksgruppen sicherzustellen. Er *ist der Ansicht*, dass die Behörden Mittel und Wege suchen sollten, um verlässlicheres statistisches Material über Volksgruppenangehörige aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Gebiet zu erhalten und sich vor allem bemühen sollten, die sozioökonomische Situation der Roma besser zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Förderung ihrer vollständigen und tatsächlichen Gleichstellung im sozioökonomischen Bereich zu treffen.

Zu Artikel 5

81. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass das Verteilungssystem der Fördermittel des Bundes an die Volksgruppen an Klarheit zu wünschen übrig lässt, obgleich das Verhältnis, indem diese Fördermittel

auf die Volksgruppen aufgeteilt werden, prinzipiell einer Vereinbarung durch die Beiräte obliegt. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass die österreichischen Behörden Kriterien für eine transparentere Aufteilung der finanziellen Fördermittel für kulturelle Aktivitäten der Volksgruppen ausarbeiten sollte.

82. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass die Slowenen in der Steiermark zwar im Grunde dieselben Rechte wie die Slowenen in Kärnten genießen, dass jedoch nur bescheidene Maßnahmen zu ihrer Unterstützung getroffen werden. Er *ist der Ansicht*, dass es eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der zuständigen Behörden zur Unterstützung der Slowenen in der Steiermark bedarf, um diese r kleinen Gemeinschaft zu helfen, ihre Identität zu bewahren.

Zu Artikel 6

83. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass mit Ausnahme der Roma, die nach wie vor von einer ablehnenden bzw. feindseligen Haltung ihnen gegenüber berichten, Angehörige der kroatianischen, slowenischen, ungarischen, tschechischen und slowakischen Minderheiten mit der übrigen Bevölkerung in Harmonie leben und dass die Beziehungen zwischen ihnen von Toleranz geprägt sind. Er *ist der Ansicht*, dass die österreichischen Behörden ihre Bemühungen um ein stärkere Bewußtseinsbildung hinsichtlich der Kultur der Roma in zahlreichen Bereichen, vor allem im Bildungsbereich, fortsetzen sollten.

84. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass angesichts einer seit dem Ortstafelstreit von 1972 in Kärnten allmählich entstehenden Atmosphäre zunehmender Toleranz, Anlass zu großer Besorgnis über die jüngsten Erklärungen des Kärntner Landeshauptmanns besteht, der es strikt ablehnt, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 betreffend Hinweiszeichen auf Ortstafeln zu akzeptieren und umzusetzen sowie Besorgnis über weitere Drohungen, Förderungen zu kürzen. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass derartige Drohungen die in Artikel 6 des Rahmenübereinkommens verankerten Werte gefährden und im Falle ihrer Verwirklichung zu einer Situation führen könnten, die mit dem Rahmenübereinkommen nicht vereinbar wäre. Er *hält* es daher für unbedingt erforderlich, dass die Behörden auf allen Ebenen ihr möglichstes tun, um die seit 1972 in Kärnten entstandene Atmosphäre der Toleranz auf eine feste Grundlage zu stellen.

85. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass im Bereich der Medien gewisse auflagenstarke Zeitungen über Themen, die Einwanderung und Asylfragen betreffen, weiterhin in einer Art und Weise berichten, die zu feindseligen und ablehnenden Gefühlen gegenüber Einwanderern, Flüchtlingen und Asylwerbern und zur Verstärkung der mit Roma assoziierten Klischees beiträgt. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass die österreichischen Behörden sich bemühen sollten, die Medien ohne unzulässige Eingriffe in ihre redaktionelle Unabhängigkeit von der Notwendigkeit einer fairen Berichterstattung über Minderheiten zu überzeugen.

86. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass verschiedene Quellen über diskriminierende Beschäftigungspraktiken, vor allem, was die Anstellung, das Gehaltsschema und die Arbeitsbedingungen betrifft, berichten und dass von diesen Praktiken hauptsächlich Nichtstaatsbürger und österreichische Staatsbürger als ehemalige Einwanderer betroffen sind. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass die österreichischen Behörden die Notwendigkeit der Schaffung eines vollständigen gesetzlichen Rahmens zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung prüfen und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung treffen sollten.

Zu Artikel 9

87. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass die Änderung des am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk dem ORF neue Möglichkeiten eröffnet, Programme in den Sprachen der in den Volksgruppenbeiräten vertretenen Volksgruppen zu senden. Er *ist der Ansicht*, dass nun das Hauptaugenmerk auf die Umsetzung der neuen Bestimmungen gelegt werden sollte und dass die österreichischen Behörden besonders sorgfältig darauf achten sollten, dass der Übergang von den bisherigen zu den neuen Vereinbarungen zur Finanzierung des Hörfunks die bestehenden Programme nicht gefährdet.

88. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass es, was die Sendungen im staatlichen Fernsehen anbelangt, für die Ungarn im Burgenland nur viermal jährlich eine 30-minütige Sendung im staatlichen Fernsehen gibt und dass die Tschechen, Slowaken und Roma keine speziell für sie

gestaltete Sendungen haben. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass angesichts eines echten Interesses der Volksgruppen an der Erstellung von Radio- und Fernsehprogrammen vor allem unter den in Wien lebenden Tschechen, Slowaken und Ungarn, die österreichischen Behörden versuchen sollten, diese Erwartungen zu erfüllen.

Zu Artikel 10

89. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass in Kärnten, im Burgenland und in der Steiermark in Bezirken, in denen Angehörige einer bestimmten Volksgruppe mindestens 10% der Bevölkerung bilden, Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch im Umgang mit den Verwaltungsbehörden verwendet werden können. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass die Behörden ihr möglichstes tun sollten, um sicherzustellen, dass diese Möglichkeit in allen betroffenen Gemeinden, vor allem was die ungarische Sprache betrifft, auch in der Praxis besteht.

Zu Artikel 11

90. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass aufgrund des vor kurzem erlassenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zweisprachige topographische Bezeichnungen in autochthonen Siedlungsgebieten der kroatischen, slowenischen und ungarischen Minderheiten anzubringen sind, vorausgesetzt, dass Angehörige der betreffenden Volksgruppe in einer bestimmten Gemeinde über einen längeren Zeitraum über 10% der Gesamtbevölkerung stellen. Der Beratende Ausschuss *hält es für wichtig*, dass dieses Erkenntnis von den diversen zuständigen Behörden

auf allen Ebenen respektiert und umgesetzt wird. Ebenso *ist er der Ansicht*, dass die in diesem Zusammenhang vom Kärntner Landeshauptmann vorgebrachten äußerst negativen Reaktionen Anlass zu großer Besorgnis geben und dass die betreffenden Minderheiten hinsichtlich der Frage, wie dieses Erkenntnis in die Praxis umzusetzen ist, konsultiert werden sollten.

Zu Artikel 12

91. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass es nach wie vor einen großen Mangel an Schulbüchern auf Burgenländisch -Kroatisch gibt. Er *ist der Ansicht*, dass die Bundes- und Regionalbehörden weiterhin Bemühungen zur Erstellung und Veröffentlichung solcher Schulbücher in Zusammenarbeit mit kroatischen Vereinen im Burgenland unterstützen sollten. Im allgemeinen *ist der Beratende Ausschuss der Ansicht*, dass die Behörden sicherstellen sollten, dass dem Bedarf an Schulbüchern für Angehörige der verschiedenen Volksgruppen entsprochen wird.

92. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass die Kultur und Sprache der Volksgruppen in einigen autochthonen Siedlungsgebieten der Volksgruppen, vor allem im Burgenland und in Kärnten weite Verbreitung finden, dass es aber in anderen autochthonen Siedlungsgebieten wie in der Steiermark oder in Wien noch viel zu tun gibt. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass die Behörden ihre Bemühungen um eine stärkere multikulturelle und multiethnische Komponente in den Lehrplänen, vor allem außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete der Volksgruppen fortsetzen sollten.

93. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass Roma im bedeutendsten autochthonen Siedlungsgebiet dieser Minderheit im Burgenland keine Sonderschulen für geistig behinderte Kinder mehr besuchen, dass es aber immer noch einen großen Bedarf an zusätzlichen Bildungsmaßnahmen für viele Roma, die vor kurzem nach Österreich gekommen sind und außerhalb des Burgenlandes leben, gibt. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass die Behörden ihre Aktivitäten zur Unterstützung in diesem Bereich intensivieren sollten, um eine echte Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung auf allen Ebenen zu fördern.

Zu Artikel 13

94. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass die tschechische Minderheit und die slowakische Minderheit zunehmend Schwierigkeiten haben, die gewöhnlichen Betriebskosten für ihre Schule, die als einzige durchgehend einen zweisprachigen Bildungsweg vom Kindergarten bis zur Matura in Wien anbietet, zur Gänze selbst zu tragen. Angesichts der historischen Bedeutung der Schule und ihrer Rolle zur Vermittlung der tschechischen und slowakischen Sprache und der beiden Kulturen, *ist der Beratende Ausschuss der Ansicht*, dass die österreichischen Behörden ihre Gespräche mit Vertretern der tschechischen und slowakischen Minderheiten fortsetzen sollten, um Lösungen für eine finanzielle Unterstützung zu finden, die dazu beiträgt, die Zukunft der Schule langfristig zu sichern.

95. Was die Bildungsmöglichkeiten für Angehörige anderer Volksgruppen in Wien anbelangt, *stellt* der Beratende Ausschuss *fest*, dass es nach wie vor einen Bedarf gibt, dem noch nicht entsprochen wurde. Er *ist der Ansicht*, dass die österreichischen Behörden dieser Frage vermehrt Aufmerksamkeit schenken sollten, indem sie zum Beispiel für Privatschulen, die solche Bildungsformen anbieten, vor allem für die Ungarn, die in Wien als autochthone Minderheit angesehen werden, und für die Kroaten mehr Fördermittel zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 14

96. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass zwei Schulen im autochthonen Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen geschlossen und der Status einiger anderer Schulen geändert wurde. Er *ist der Ansicht*, dass bei Entscheidungen über die Weiterführung oder Schließung von Schulen der Tatsache besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte, dass slowenische Schulen durch ihr bloßes Vorhandensein zur Erhaltung der slowenischen Identität in Kärnten beitragen und dass Berechnungen sich nicht ausschließlich auf Vorschriften über die Schülermindestzahl, die ganz allgemein auf alle Schulen Anwendung finden, stützen sollten.

97. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass mehrere Vertreter der slowenischen Minderheit schon seit langem den Wunsch nach einem neuen Gesetz geäußert haben, das die Errichtung von Kindergärten durch die Gemeinden regelt. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*,

dass die Kärntner Behörden diese Möglichkeit in Betracht ziehen sollten, um auf diesbezügliche Bedürfnisse langfristig eingehen zu können.

98. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass es angeblich am Ende der vierten Schulstufe in zweisprachigen Volksschulen für Schüler nicht genügend Möglichkeiten gibt, an Hauptschulen und Gymnasien weiterhin zweisprachig unterrichtet zu werden, ein Problem von dem besonders die Kroaten im nördlichen Burgenland, die vom zweisprachigen Oberstufengymnasium in Oberwart im Südburgenland zu weit entfernt wohnen, betroffen zu sein scheinen. Der Beratende Ausschuss hält diese Situation für nicht zufriedenstellend und *ist der Ansicht*, dass die Behörden die Möglichkeit einer Ausweitung des zweisprachigen Unterrichts über das vierte Volksschuljahr hinaus prüfen sollten, um so die von den Schülern bis dahin erworbenen Sprachkenntnisse besser nutzen zu können.

99. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass es in den letzten Jahren Bemühungen um eine Kodifizierung der Sprache der Roma, die Erstellung von Schulbüchern sowie Bemühungen gegeben hat, Romanes in einer Volksschulklasse in Oberwart zu unterrichten. Er *ist der Ansicht*, dass diese positiven Entwicklungen vorwiegend für das Burgenland gelten und dass die Behörden, vor allem im Bereich der LehrerInnenausbildung, in dieser Richtung weiter arbeiten sollten, damit möglichst viele Roma von diesen Maßnahmen profitieren können.

Zu Artikel 15

100. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass das Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern der Beiräte auf Kritik stößt, wobei auch Kritik von Volksgruppenorganisationen zu hören ist. Der Beratende Ausschuss *ist der Ansicht*, dass die Behörden das Ernennungsverfahren für Mitglieder der Beiräte im Hinblick auf eine Verbesserung überprüfen sollten sowie dahingehend, dass auch die steirischen Slowenen im Beirat vertreten sein können. Ebenso *ist er der Ansicht*, dass die Behörden Mittel und Wege zur Erweiterung der Zuständigkeiten der Beiräte prüfen sollten.

101. Der Beratende Ausschuss *stellt fest*, dass viele Roma auf sozioökonomischer Ebene benachteiligt sind. Er *ist der Ansicht*, dass weitere Bemühungen notwendig sind, um die wirksame Teilnahme der Roma, vor allem Roma-Frauen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu gewährleisten.

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN

102. Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die nachstehenden Schlussbemerkungen den Grundtenor des vorliegenden Prüfberichts widerspiegeln und daher dem Ministerkomitee als Grundlage für die von ihm zu verabschiedenden diesbezüglichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen dienen können.

103. Was die Umsetzung des Rahmenübereinkommens betrifft, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass Österreich in Hinblick auf die in Kärnten und im Burgenland lebenden Slowenen und Kroaten, vor allem hinsichtlich ihrer Stellung in Bereichen wie Medien und Bildung, besonders lobenswerte Anstrengungen unternommen hat. Wichtige rechtliche Garantien sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene wurden kürzlich beschlossen, um einen vollständigen gesetzlichen und institutionellen Rahmen zum Schutz der Volksgruppen zu schaffen. Die Annahme und praktische Umsetzung dieser rechtlichen Garantien ist für die Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma von besonderer Bedeutung.

104. Trotz bestehender Maßnahmen zur Unterstützung der slowenischen Minderheit in der Steiermark, bedarf es eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der Behörden, um dieser Gemeinschaft zu helfen, ihre Identität, vor allem im Bereich der Medien und der Mitwirkung am öffentlichen Leben zu bewahren.

105. Im Bereich der Medien gibt es vor allem bei der Erstellung und/oder Entwicklung von Radio- und Fernsehprogrammen für die tschechischen, slowakischen und ungarischen Minderheiten noch Verbesserungsmöglichkeiten.

106. In letzter Zeit gab es bei den Gerichten positive Entwicklungen auf nationaler Ebene mit der Einführung der 10 % -Grenze für den Gebrauch von Minderheitensprachen. Es ist daher notwendig, den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit Verwaltungsbehörden in Kärnten und im Burgenland, vor allem in Bezug auf die ungarische Sprache verstärkt zu fördern. Was die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen in den betreffenden Kärntner Gemeinden angeht, gibt es nach wie vor schwerwiegende Probleme. Dieser Zustand könnte sich negativ auf das harmonische Zusammenleben von Angehörigen der slowenischen Minderheit und Personen, die der Mehrheit angehören, auswirken, sofern nicht alle zuständigen Behörden sich dazu verpflichten, in Konsultation mit der slowenischen Minderheit rasch praktische Lösungen zu finden.

107. Im Bildungsbereich wäre darauf zu achten, die vorhandenen Möglichkeiten, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch zu lernen oder in diesen Sprachen Unterricht zu erhalten, zu verbessern, dies gilt vor allem für die Stadt Wien, wo der Situation der Kroaten größere Aufmerksamkeit zuteil werden sollte. Was die verfügbaren Bildungseinrichtungen für die slowenischen und kroatischen Minderheiten betrifft, gibt es beim Übergang von zweisprachigen Volksschulen zu zweisprachigen Haupt- und Mittelschulen noch Verbesserungsmöglichkeiten.

108. Trotz der Bemühungen, die als wertvoll anzusehen sind, bestehen nach wie vor beträchtliche sozioökonomische Unterschiede zwischen vielen Roma und der übrigen Bevölkerung. Es bedarf daher weiterer Maßnahmen vor allem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Wohnen.

* * *